

Antrag

der Fraktion der CDU

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

Stand der Novelle der Ökokonto-Verordnung und Verwaltungsprobleme bei Ausgleichsmaßnahmen

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. warum trotz des Vorliegens des 2019 fertiggestellten Evaluationsberichts zur Ökokonto-Verordnung noch keine Novelle der Verordnung erfolgt ist;
2. welche Akteursgruppen bei der Erstellung der Evaluation 2019 unter Angabe des Verhältnisses der Vertreter von Umwelt- und Naturschutzverbänden zu Betroffenen wie Kommunen, Bauherren oder Landwirtschaftsbetrieben beteiligt wurden;
3. weshalb der Evaluationsbericht nicht mehr auf der Internetseite des Umweltministeriums abrufbar ist;
4. welche Schritte seit der Stellungnahme der Landesregierung in Drucksache 17/4545 (Mai 2023) konkret unternommen wurden, um das angekündigte Novellierungsverfahren voranzubringen;
5. wann mit der Durchführung der seit 2023 angekündigten öffentlichen Anhörung zur Novelle unter Beteiligung welcher Akteurinnen und Akteure zu rechnen ist;
6. welche konkreten Änderungen derzeit inhaltlich für die Novelle diskutiert werden – insbesondere hinsichtlich produktionsintegrierter Maßnahmen, des Umgangs mit versiegelten Flächen, der Anerkennung von „Natur auf Zeit“-Maßnahmen und der Bewertung landwirtschaftlicher Flächen unter Angabe, wie stark landwirtschaftlich genutzte Flächen im Ökokonto-System ökologisch aufgewertet bzw. bepunktet werden und wie hoch der Ausgleichsbedarf bewertet wird, wenn solche Flächen in Anspruch genommen oder umgenutzt werden;

7. ob insbesondere bei kleinflächigen Eingriffen – etwa im Rahmen kommunaler Infrastrukturmaßnahmen – bei der Festlegung des Umfangs der Ausgleichsmaßnahmen die zu erwartenden Kostensteigerungen für das Vorhaben in den Entscheidungsprozess einbezogen werden sollten;
8. wie sie die Verhältnismäßigkeit von Ausgleichsauflagen (z. B. Materialwahl wie Edelstahl in Amphibienanlagen) in Bezug auf die durch den Eingriff tatsächlich verursachten Umweltbeeinträchtigungen sicherstellt;
9. ob es zwischen den verschiedenen unteren Naturschutzbehörden aus ihrer Sicht erhebliche Unterschiede in der Anwendungspraxis der Ökokonto- und der Kompensationsverordnung gibt, insbesondere bei der Bemessung von Ausgleichsverhältnissen, Ökopunkten und Auflagenhöhen;
10. sie eine einheitliche, transparente und verhältnismäßige Anwendungspraxis der Ökokonto- und der Kompensationsverordnung durch die unteren Naturschutzbehörden im gesamten Land sicherstellt;
11. welche Vorgaben sie zur Ausübung von Ermessensspielräumen durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der unteren Naturschutzbehörden bei der Festlegung und Bewertung von Ausgleichsmaßnahmen (einschließlich der Anrechnung von Ökopunkten) vorsieht, um eine nachvollziehbare, dokumentierte und rechtlich überprüfbare Anordnung zu gewährleisten – insbesondere im Hinblick auf die Transparenz und Planbarkeit für Vorhabenträger;
12. wie oft Kommunen oder Bauherren in den letzten fünf Jahren Rechtsmittel gegen Ausgleichsmaßnahmen eingelegt haben;
13. ob aus ihrer Sicht die Gefahr besteht, dass komplexe und teure Ausgleichsregelungen langfristig sowohl die kommunale Investitionskraft als auch die Akzeptanz naturschutzrechtlicher Vorgaben schwächen.

11.9.2025

Hagel, Burger
und Fraktion

Begründung

Die Ökokonto-Verordnung des Landes Baden-Württemberg ist seit 2011 in Kraft. Bereits bei Inkrafttreten wurde durch Landtagsbeschluss eine Evaluation nach fünf Jahren vorgesehen. Diese wurde zwar 2019 abgeschlossen, hat bis heute jedoch keine Novellierung der Verordnung nach sich gezogen. In der Drucksache 17/4545 wurde angekündigt, dass nach Vorlage eines Verordnungsentwurfs eine öffentliche Anhörung durchgeführt werden soll. Dieser Antrag soll den aktuellen Stand der Novelle sowie deren wesentliche Inhalte klären.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 15. Oktober 2025 Nr. UM7-0141.5-60/32/2 nimmt das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus, dem Ministerium für Verkehr und dem Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. warum trotz des Vorliegens des 2019 fertiggestellten Evaluationsberichts zur Ökokonto-Verordnung noch keine Novelle der Verordnung erfolgt ist;

Die Arbeiten an der Novelle der Ökokontoverordnung (ÖKVO) haben sich aufgrund der Umsetzung des Volksbegehrens „Rettet die Bienen“ im Jahr 2019 durch die Landesregierung gemeinsam mit den Initiatoren des Volksbegehrens verzögert.

2. welche Akteursgruppen bei der Erstellung der Evaluation 2019 unter Angabe des Verhältnisses der Vertreter von Umwelt- und Naturschutzverbänden zu Betroffenen wie Kommunen, Bauherren oder Landwirtschaftsbetrieben beteiligt wurden;

Zur Begleitung des Evaluationsprozesses, aus dem der Evaluationsbericht hervorgegangen ist, wurden ein Projektbeirat sowie ein Projektteam eingerichtet.

Der Projektbeirat wurde zur Begleitung der Evaluation und Diskussion wichtiger Themen unter Leitung von Staatssekretär Dr. Andre Baumann eingerichtet. Dem Beirat gehörten 21 Mitglieder aus Ministerien, Behörden, kommunalen Landesverbänden, Naturschutzverbänden, beruflichem Naturschutz, Forst- und Landwirtschaft, Fachbüros, Maßnahmenträgern, Wirtschaft und Wissenschaft an.

Konkret waren im Projektbeirat folgende Verbände vertreten: Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Baden-Württemberg, Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesverband Baden-Württemberg e. V., Landesnaturschutzverband (LNV) Baden-Württemberg, Bundesverband Beruflicher Naturschutz (BBN), Regionalgruppe Baden-Württemberg, Bund Deutscher Landschaftsarchitekten (bdla), Landesgeschäftsstelle Baden-Württemberg e. V. und Berufsverband der Landschaftsökologen BW e. V. (BVDL), Landesbauernverband (LBV) in Baden-Württemberg e. V., Arbeitsgemeinschaft ökologischer Landbau Baden-Württemberg (AÖL e. V.), IHK Südlicher Oberrhein, Flächenagentur Baden-Württemberg GmbH, Landesverband der Baden-Württembergischen Industrie (LVI), Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen (HfWU), Forstkammer Baden-Württemberg e. V. (Waldbesitzerverband), Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BIMA), Bundesforstbetrieb Heuberg sowie die drei kommunalen Landesvertretungen Städtetag Baden-Württemberg e. V., Gemeindetag Baden-Württemberg und Landkreistag Baden-Württemberg.

Vonseiten der Ministerien waren vertreten: Das Ministerium für Verkehr (VM), das damalige Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau (WM) sowie das damalige Ministerium für Ländlichen Raum und Landwirtschaft (MLR) mit Vertreterinnen und Vertretern der Forstverwaltung und der Landwirtschaftsverwaltung sowie das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft (UM).

Dem Projektteam, das die Erstellung des Evaluationsberichtes fachlich begleitete, gehörten 15 Mitglieder aus dem Umweltministerium, der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg, den unteren und oberen Naturschutzbehörden sowie Fachexpertinnen und -experten an. Für die Erstellung des Evaluationsberichts wurde das externe Gutachterbüro Planungsbüro für angewandten Naturschutz GmbH (PAN) beauftragt.

3. *weshalb der Evaluationsbericht nicht mehr auf der Internetseite des Umweltministeriums abrufbar ist;*

Der Evaluationsbericht wurde im Zuge der Neustrukturierung des Internetauftritts der LUBW Ende 2021 von der Internetseite genommen, da das Dokument nicht mehr die Vorgaben der aktuellen Corporate Identity sowie der Barrierefreiheit erfüllt. Auf eine entsprechende Überarbeitung des Dokuments wurde aufgrund der hohen Kosten verzichtet. Das Dokument kann jederzeit auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden.

4. *welche Schritte seit der Stellungnahme der Landesregierung in Drucksache 17/4545 (Mai 2023) konkret unternommen wurden, um das angekündigte Novellierungsverfahren voranzubringen;*

5. *wann mit der Durchführung der seit 2023 angekündigten öffentlichen Anhörung zur Novelle unter Beteiligung welcher Akteurinnen und Akteure zu rechnen ist;*

6. *welche konkreten Änderungen derzeit inhaltlich für die Novelle diskutiert werden – insbesondere hinsichtlich produktionsintegrierter Maßnahmen, des Umgangs mit versiegelten Flächen, der Anerkennung von „Natur auf Zeit“-Maßnahmen und der Bewertung landwirtschaftlicher Flächen unter Angabe, wie stark landwirtschaftlich genutzte Flächen im Ökokonto-System ökologisch aufgewertet bzw. bepunktet werden und wie hoch der Ausgleichsbedarf bewertet wird, wenn solche Flächen in Anspruch genommen oder umgenutzt werden;*

Die Fragen 4, 5 und 6 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Seit 2023 wurden zunächst fachliche Stellungnahmen zu den aus dem Evaluationsbericht herausgearbeiteten Schwerpunkten des Novellierungsvorhabens erstellt. Auf Grundlage dieser fachlichen Stellungnahmen sowie unter Berücksichtigung von in der Verwaltungspraxis festgestellten Anpassungsbedarfe wurde der Entwurf der ÖKVO-Novelle erarbeitet.

Zudem ergibt sich ein Anpassungsbedarf infolge der parallelen Novellierung der Kompensationsverzeichnis-Verordnung (KompVzVO) und der Einführung einer neuen IT-Anwendung Kompensationsverzeichnis.

Dieser Entwurf wurde zunächst innerhalb des UM abgestimmt. Im Anschluss wurde die Abstimmung mit den anderen Ressorts der Landesverwaltung auf Fachebene eingeleitet und wird derzeit ausgewertet. Es ist beabsichtigt, diesen Abstimmungsprozess so schnell wie möglich abzuschließen und die öffentliche Anhörung einzuleiten.

Da die Ressortbeteiligung noch nicht abgeschlossen ist, kann zu konkreten Änderungen zum jetzigen Zeitpunkt keine Auskunft erteilt werden.

7. *ob insbesondere bei kleinflächigen Eingriffen – etwa im Rahmen kommunaler Infrastrukturmaßnahmen – bei der Festlegung des Umfangs der Ausgleichsmaßnahmen die zu erwartenden Kostensteigerungen für das Vorhaben in den Entscheidungsprozess einbezogen werden sollten;*

Die Kosten für Kompensationsmaßnahmen nach der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sind zwingend im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung zu berücksichtigen, sie können aber bei der Ermittlung des erforderlichen Kompensationsbedarfs keine Rolle spielen, da sich dieser ausschließlich nach naturschutzfachlichen Kriterien mit dem Ziel bestimmt, die tatsächlichen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts vollständig zu kompensieren. Eingriffsverantwortliche haben aber die Möglichkeit, die konkreten Ausgleichsmaßnahmen festzulegen. Eine Vorgabe, nur besonders kostenintensive Maßnahmen umzusetzen, besteht nicht.

8. *wie sie die Verhältnismäßigkeit von Ausgleichsauflagen (z. B. Materialwahl wie Edelstahl in Amphibienanlagen) in Bezug auf die durch den Eingriff tatsächlich verursachten Umweltbeeinträchtigungen sicherstellt;*

Im Einzelfall hat immer eine Abwägung zwischen den Kosten und dem Nutzen einer bestimmten Maßnahme zu erfolgen. Gerade bei Artenschutzmaßnahmen kann es sinnvoll sein, eine deutlich teurere Ausführungsvariante zu wählen, die mittelfristig im Unterhalt und in ihrer Funktionsweise für die jeweilige Art deutlich günstiger ist. Umgekehrt können deutlich günstigere Ausführungsvarianten hohe Unterhaltskosten nach sich ziehen.

Für den Bau von Kleintierschutzanlagen ist das hierfür einschlägige Regelwerk der Straßenbauverwaltung anzuwenden. Das zu verwendende Material für Sperr- und Leiteinrichtungen für Amphibien und Kleintiere hängt dabei insbesondere auch von der örtlichen Situation und den hierauf anzupassenden Bauausführungen ab.

9. *ob es zwischen den verschiedenen unteren Naturschutzbehörden aus ihrer Sicht erhebliche Unterschiede in der Anwendungspraxis der Ökokonto- und der Kompensationsverordnung gibt, insbesondere bei der Bemessung von Ausgleichsverhältnissen, Ökopunkten und Auflagenhöhen;*
10. *wie sie eine einheitliche, transparente und verhältnismäßige Anwendungspraxis der Ökokonto- und der Kompensationsverordnung durch die unteren Naturschutzbehörden im gesamten Land sicherstellt;*
11. *welche Vorgaben sie zur Ausübung von Ermessensspielräumen durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der unteren Naturschutzbehörden bei der Festlegung und Bewertung von Ausgleichsmaßnahmen (einschließlich der Anrechnung von Ökopunkten) vorsieht, um eine nachvollziehbare, dokumentierte und rechtlich überprüfbare Anordnung zu gewährleisten – insbesondere im Hinblick auf die Transparenz und Planbarkeit für Vorhabenträger;*

Die Fragen 9, 10 und 11 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

In Baden-Württemberg gibt es keine Kompensationsverordnung, vielmehr wird das Bewertungsverfahren der ÖKVO, das verpflichtend nur auf Ökokonto-Maßnahmen anzuwenden ist, von verschiedenen Vorhabenträgern mangels einer umfassenden Kompensationsverordnung hilfsweise auch zur Bilanzierung vorhabenbezogener Kompensationsmaßnahmen herangezogen.

Grundsätzliche erhebliche Unterschiede in der Anwendungspraxis der ÖKVO können von der Landesregierung nicht festgestellt werden. Aus Sicht der Landesregierung handelt es sich bei der Bewertungsmethodik in Anlage 2 der ÖKVO vielmehr um ein etabliertes und bewährtes Verfahren, das einen maßgeblichen Beitrag zu landesweit vergleichbaren Bewertungen von Eingriffs- und Kompensationsvorhaben leistet. Dies hat auch der Evaluationsbericht im Wesentlichen bestätigt. Mit der Novelle der ÖKVO verfolgt die Landesregierung das Ziel, weiterhin eine einheitliche, transparente und verhältnismäßige Anwendung der ÖKVO sicherzustellen. Die im Zusammenhang mit der Evaluierung und Novellierung der ÖKVO festgestellten Anpassungsnotwendigkeiten haben teilweise die Auslegung der ÖKVO beeinflusst und auf der Fläche für Irritationen gesorgt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die derzeit gültige ÖKVO Grundlage des etablierten und bewährten Verfahrens ist und bis zum Abschluss der Novelle uneingeschränkt Gültigkeit besitzt.

Zudem muss jeweils der Ausgangszustand auf Eingriffs- und Ausgleichsflächen berücksichtigt werden. Daher können identische Maßnahmen aufgrund unterschiedlicher schutzgutbezogener Ausgangsbedingungen zu unterschiedlichen Bewertungen führen. Dennoch muss den Behörden ein Ermessen zustehen, das dann auch eine Abweichung im gewissen Umfang zulässt. Diese Ermessensspielräume sind notwendig, damit die jeweils zuständige untere Naturschutzbehörde die Umstände im konkreten Einzelfall angemessen berücksichtigen kann. Das Bewertungsverfahren der ÖKVO sieht hierfür Bewertungsspannen innerhalb der einzelnen Ausgangs- und Zielbiotope vor, die beim Vorhandensein oder Fehlen

besonders wertgebender oder abwertender Umstände in die Bewertung einfließen müssen.

Diese Vorgaben sind auch für Vorhabenträgerinnen und -träger transparent einsehbar und können im Rahmen der Planung frühzeitig berücksichtigt und mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt werden.

12. wie oft Kommunen oder Bauherren in den letzten fünf Jahren Rechtsmittel gegen Ausgleichsmaßnahmen eingelegt haben;

Der Landesregierung liegen keine Daten dazu vor, wie oft Rechtsmittel gegen Ausgleichsmaßnahmen erhoben werden.

13. ob aus ihrer Sicht die Gefahr besteht, dass komplexe und teure Ausgleichsregelungen langfristig sowohl die kommunale Investitionskraft als auch die Akzeptanz naturschutzrechtlicher Vorgaben schwächen.

Komplexe Bewertungsvorgaben sind aus Sicht der Landesregierung eine große Gefahr dafür, dass die Akzeptanz naturschutzrechtlicher Vorgaben bei Vorhabenträgerinnen und -trägern und in der Bevölkerung sinkt, insbesondere dann, wenn der Bewertungsmaßstab für einzelne Maßnahmen nicht nachvollziehbar ist oder die Bürgerinnen und Bürger keinen langfristigen Aufwertungserfolg auf der Fläche erkennen können. Vor diesem Hintergrund ist die Novellierung der ÖKVO ein wichtiges Vorhaben, das zur langfristigen Akzeptanz der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung beitragen kann.

Eine Gefahr für die kommunale Investitionskraft kann die Landesregierung indes nicht erkennen.

Walker

Ministerin für Umwelt,
Klima und Energiewirtschaft